# Hygieneplan für die blista

**Stand: 25.06.2021**

Der Hygieneplan in der vorliegenden Fassung bezieht sich auf die ganze blista und ihre Räumlichkeiten bzw. Liegenschaften. Er wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Ein Attest, welches Schüler\*innen sowie alle Mitarbeiter\*innen aus medizinischen Gründen von der Schulpflicht/Präsenzpflicht oder vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, hat allgemein eine Gültigkeit von drei Monaten und muss danach erneut vorgelegt werden.

Die nach wie vor zu beobachtende Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen umfassend zu beobachten. Bei Verdachts- und auftretenden Infektionsfällen hat die blista einen Ablaufplan entwickelt, der umgehend nach Bekanntwerden einsetzt.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen sind die jeweiligen Ressortleitungen und der Vorstand verantwortlich.

Inhalt

[Hygieneplan für die blista 1](#_Toc75513819)

[Infektionsschutz und Arbeitsschutz 3](#_Toc75513820)

[Durchführung des Schulbetriebs 3](#_Toc75513821)

[Zuständigkeiten 3](#_Toc75513822)

[Hygienemaßnahmen 4](#_Toc75513823)

[Persönliche Hygienemaßnahmen 4](#_Toc75513824)

[Regelungen zum Tragen einer Maske 5](#_Toc75513825)

[Raumhygiene 6](#_Toc75513826)

[Lüften: 6](#_Toc75513827)

[Reinigung: 6](#_Toc75513828)

[Hygiene im Sanitärbereich 7](#_Toc75513829)

[Mindestabstand 7](#_Toc75513830)

[Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs 9](#_Toc75513831)

[Dokumentation und Nachverfolgung 10](#_Toc75513832)

[Verantwortlichkeit der blista und Meldepflicht 10](#_Toc75513833)

[Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung 11](#_Toc75513834)

[Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung 11](#_Toc75513835)

[Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst 11](#_Toc75513836)

[Schülerbeförderung 12](#_Toc75513837)

[Veranstaltungen 12](#_Toc75513838)

[Weitere Hinweise 13](#_Toc75513839)

[Anpassungen an das Infektionsgeschehen 13](#_Toc75513840)

## Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische, medizinische und unterrichtsorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet als auch geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Daher enthält dieser Hygieneplan auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen.

## Durchführung des Schulbetriebs

Die Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Metern ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Alle Verantwortlichen gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler\*innen über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten der blista, Auszubildenden und alle Schüler\*innen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise sowie weitere spezifischen Regelungen (blista-Leitfaden in Zeiten von Corona) zu beachten.

## Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen sind die Gesundheitsämter zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der blista sind jeweils die Ressortleitungen und der Vorstand verantwortlich.

Die blista stellt die dafür erforderlichen Ausstattungsgegenstände zur Verfügung und setzt die hier beschriebenen Maßnahmen um.

## Hygienemaßnahmen

Schüler\*innen und alle Mitarbeitenden dürfen die blista nicht betreten,

* wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder
* solange sie einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder
* wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung). Dies gilt nicht für vollständig geimpfte Personen sowie Genesene soweit eine Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Corona-Virus während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler\*innen zu isolieren. Hier wird auf den blista-Ablaufplan verwiesen.

## Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

* regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
* Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter)
* Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
* Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
* Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Dazu werden die Schüler\*innen angeleitet und ggf. beaufsichtigt.

## Regelungen zum Tragen einer Maske

Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nur noch in allen Gebäuden auf dem blistaCampus – auch in Klassen- oder Fachräumen – allerdings nur bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. Im Unterricht sowie bei allen im Freien stattfindenden Aktivitäten müssen alle keine Maske mehr tragen.

So erfreulich die aktuelle Entwicklung auch ist, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass bei einem positiv getesteten Fall in einer Klasse seitens des Gesundheitsamts voraussichtlich alle Schüler\*innen dieser Klasse, die keine FFP2-Maske trugen, für zwei Wochen in Quarantäne geschickt werden. Diese Quarantäne lässt sich nicht durch negative Schnell- oder PCR-Tests verkürzen. Die generelle Maskenpflicht auf dem Außengelände des blistaCampus wurde nun aufgehoben.

Für den Fall des Vorliegens eines Attestes muss dies **vor dem Betreten** mit dem Vorstand abgestimmt sein.

Bei Schüler\*innen genügt eine Alltagsmaske, alle Mitarbeitenden müssen zumindest eine medizinische Maske tragen.

**Wir empfehlen das Tragen einer FFP2-Maske.**

Auf das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden

* soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist,
* soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport und
* von Kindern unter 6 Jahren,
* von allen Personen, für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.   
  Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist, muss diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden.   
  Das ärztliche Attest ist im **Original** in Papierform dem Vorstand vorzulegen und muss **eine medizinische Begründung, Benennung des Zeitraums und welche Maske nicht getragen darf**, enthalten; es darf **nicht älter als drei Monate** sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Die Atteste werden nicht zur Schüler-, Lehrer- oder Personalakte genommen.

Auch beim Tragen einer Maske ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus oben genannten Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, können zusätzlich besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden.

Die Hinweise zur Verwendung von Masken finden Sie in unserem Leitfaden.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer Maske werden ausführlich im Unterricht und in den Wohngruppen behandelt.

## Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume der blista. So sind daher immer organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

### Lüften:

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumlufttechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr sind geeignete Maßnahmen zu treffen. In jedem Fall darf hierbei keine ursprünglich gewährleistete Absturzsicherung ohne entsprechende Kompensation aufgegeben werden.

Weitere Informationen zum Thema Lüften können der Empfehlung „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (FBVW-502) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>).

### Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

Dennoch steht an der blista die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.

Dazu gehören:

* regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
* routinemäßige Flächendesinfektion; eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen erfolgt in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl)
* Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollten bei Bedarf die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt (in der Verantwortung der Lehrkräfte).

## Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.

Flüssigseifenspender und Händetrockenmöglichkeiten (Einmalhandtücher) werden bereitgestellt. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion werden in den Sanitärbereichen ausgehängt.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

## Mindestabstand

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schüler\*innen zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden.

Wo immer es im Schulgebäude und auf dem blistaCampus möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Partner- und Gruppenarbeit sollten möglichst nur unter Wahrung der Abstandsregelung erfolgen. Fachunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden.

Von Schüler\*innen erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schüler\*innen zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

* Die Tische in den Klassenräumen sollen entsprechend weit auseinandergestellt werden und die die Sitzordnungen sollten so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.
* Von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen sollte möglichst abgesehen werden, soweit nicht schulorganisatorische Gründe (z. B. Kurssystem, profilbildende Maßnahmen, klassenübergreifender Fremdsprachenunterricht, Vorlaufkurse oder Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen) sie erfordern.
* Ggf. können in klassenübergreifend organisierten Unterrichten den Schüler\*innen aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen werden.
* In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
* Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf einen Wechsel der Unterrichtsräume von Schüler\*innen verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Biologie, Chemie, Physik, Musik, Kunst) ist jedoch möglich.
* Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist abhängig von den Regelungen der jeweils ausgerufenen Inzidenzstufe möglich. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist zu achten.
* Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Aufenthaltsbereichen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schüler\*innen zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.

## Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schüler\*innen, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

* Schüler\*innen, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.
* Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, der Schule liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attests erfolgen. Das Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aufgrund der besonderen individuellen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Es muss all drei Monate erneuert werden, es sei denn, dass es eine Gefahr bestätigt, die auf Dauer besteht. Diese Regelung gilt für Schüler\*innen, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben.
* Auch bei Schüler\*innen, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflicht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests.
* Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben. **Auch dieses ist nur drei Monate gültig**.
* Die betroffenen Schüler\*innen erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
* Die Befreiung von der Präsenzpflicht ist von der Schule zu dokumentieren.

Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Für schwangere Schülerinnen kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ nach ArbMedVV durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden. Schwangere Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

## Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen z. B. durch das Klassenbuch, Kurshefte, Konferenzlisten etc. zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen.

## Verantwortlichkeit der blista und Meldepflicht

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Das Auftreten von COVID-19-Fällen ist gemäß § 6 und §§ 8, 36 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

## Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig.

Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe essen möglichst gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln zwischen den Lerngruppen einzuhalten).

## Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

## Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekannten Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer\*innen müssen darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Für den Schulsanitätsdienst sind die Vorgaben und Hinweise der Unfallkasse Hessen zu beachten (abrufbar unter <https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona>).

Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona(SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

## Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 1 Abs. 6 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

## Veranstaltungen

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich.

Auch für diese gilt:

Personen, die

* Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder
* die selbst oder deren Haushaltsangehörige einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

## Weitere Hinweise

Die aktuellen Informationen können immer auf der Homepage der blista unter [www.blista.de/aktuelles](http://www.blista.de/aktuelles) und zudem auf der Homepage des Kultusministeriums unter ­ sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona> abgerufen werden.

## Anpassungen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten.

Jedem neuen lokalen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und insbesondere den zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet. Die örtlichen Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an.